

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere Angebote und Werkleistungen – auch zukünftige - gegenüber den in Ziff. 1.2 genannte Personen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge. Entgegenstehende oder in unseren Vertragsbedingungen für Werkverträge nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.

1.2 Unsere Vertragsbedingungen für Werkverträge gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“ gem. § 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

2. Vertragsinhalt, Änderungsvorbehalt, Modelle, Fertigungsmittel

2.1 Nebenabreden und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 An unseren Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie eventueller Software (insgesamt als „Unterlagen“ bezeichnet) behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

2.3 Der Besteller ist verpflichtet, der Viktor Hegedüs GmbH alle Informationen über das Produkt zur Verfügung zu stellen, die für die Bearbeitung des Produkts gemäß diesem Vertrag erforderlich sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die einzelnen Bestandteile des Produkts, Besonderheiten bei Legierungen oder anderen Zusammensetzungen von Stoffen.

3. Anpassung der Vergütung

Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung der Höhe der vereinbarten Vergütung in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien nicht abwendbare Kostensenkungen oder -erhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Änderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder Kostenerrhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Anpassungsrecht steht einer Partei zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Partei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als drei Monaten ergibt.

4. Lieferzeit, mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, Annahmeverzug

4.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Zugang der vom Besteller zu liefernden Sachen, an denen die Werkleistung vorgenommen werden soll. In die Lieferfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Veranlasst der Besteller eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Lieferfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die Gegenstände dem Besteller abnahmefähig angeboten werden.

4.3 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Besteller als auch wir vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu

verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung / Sicherheitsleistung können wir dem Besteller eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Wir sind berechtigt, bei Abnahmeverzug des Bestellers die anfallenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die ortsüblichen Lagerkosten berechnet.

4.6 Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Leistung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadenersatz wegen der Leistungsverzögerung, der neben der Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Leistungswertes, maximal jedoch auf 5 % des Leistungswertes begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadenersatz statt der Leistung geltend, ist dieser Schadenersatzanspruch auf 15 % des Leistungswertes begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

5. Qualitätssicherung und -dokumentation

Viktor Hegedüs GmbH weist eine EN ISO 9001 und eine EN ISO 13485 Zertifizierung aus. Weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen im Hinblick auf die von uns erbrachte Werkleistung bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet, Dokumentationen aufzubewahren und Ersatzteile vorzuhalten, soweit sich aus dem vorstehend S. 1 bezeichneten Qualitätssicherungssystem nichts Abweichendes ergibt.

6. Abnahme, Verzug der Abnahme, Teillieferungen

6.1 Die gelieferten Gegenstände gelten als abgenommen, wenn der Besteller nicht unverzüglich nach Lieferung schriftlich erklärt, die Ware sei nicht vertragsgemäß.

6.2 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Unsere Rechnungen sind sofort rein netto, ohne Abzug zu zahlen. Entwicklungsarbeiten, Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen sind sofort netto Kasse fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).

7.2 Rechnungsregulierung durch Scheck erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit der Zahlung mit Scheck zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit eines Protestes. Zahlung per Wechsel ist nicht möglich.

7.3 Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln, auch hinsichtlich des Verzugszinses. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

7.4 Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Bestellers statthaft.

8. Rechte bei Sachmängeln

8.1 Bei Einsatz des Gegenstands, an dem unsere Werkleistung erbracht wurde, in einem Einsatzbereich, der außergewöhnliche Anforderungen an die Haltbarkeit der Werkleistung stellt, insbesondere regelmäßiges Desinfektion, Erhitzungen, Kühlungen und ähnliches im medizinischen Bereich, übernehmen wir ausdrücklich keine Gewährleistung oder Garantie für den unbeeinträchtigten Fortbestand der ursprünglich mangelfrei erbrachten Werkleistung, es sei denn, dies wurde schriftlich ausdrücklich vereinbart. Den Besteller trifft vielmehr die Obliegenheit anhand eines von uns erstellten Musters die Geeignetheit und Haltbarkeit der zuliefernden Gegenstände für den beabsichtigten Einsatzzweck zu prüfen.

8.2 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn die gelieferte Ware bei Abnahme einen Sachmangel aufweist. Der Besteller kann in diesem Fall - vorbehaltlich Ziff. 7.3 bis 7.6 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.

8.3 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt - vorbehaltlich Satz 2 - ein Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre.

8.4 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands haften wir nur in den in Ziff. 9 genannten Grenzen.

9. Haftung

9.1 Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ziff. 4.4 und 4.6 (Selbstbelieferungsvorbehalt bzw. Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung) bleiben unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sodass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers haften.

9.2 Verletzt der Besteller eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Mitwirkungspflicht, wird davon ausgegangen, dass diese Pflichtverletzung für eine erst nach Bearbeitung durch die Viktor Hegedüs GmbH auftretende Beschädigung des Produktes ursächlich gewesen ist. Eine Ersatzpflicht für das beschädigte Produkt steht dem Besteller in diesem Fall nicht zu.

9.3 Soweit die Haftung auf einem Einsatz des gelieferten Gegenstands i. S. d. Ziff. 8.1 S. 1 beruht und der Besteller seine Obliegenheit gem. Ziff. 8.1 S. 2 verletzt hat, ist der Besteller verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und unsere Kosten in einem etwaigen Rechtsstreit zu übernehmen.

9.4 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Schutzrechte Dritter

Werden durch einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers erstellt wurde, Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen insoweit erhobenen Ansprüchen frei.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort 78564 Wehingen.

11.2 Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - 78564 Wehingen (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.